



## Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)

### (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 32c Arbeitnehmende mit Unternehmensbeteiligung in Jungunternehmen*

<sup>1</sup> In Jungunternehmen gelten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, folgende Sonderbestimmungen:

- a. Der Zeitraum der Tages- und Abendarbeit darf für die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, mit Einschluss der Pausen und der Überzeitarbeit, auf höchstens 17 Stunden verlängert werden.
- b. Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 9 Stunden und im Durchschnitt von vier Wochen 11 Stunden betragen. Sie kann, wenn es die Arbeitsumstände nicht anders zulassen, unterbrochen werden; in diesem Fall gilt Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz<sup>2</sup> sinngemäss.
- c. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen an 6 Sonntagen und in 10 Nächten pro Jahr ohne behördliche Bewilligung beschäftigt werden, wenn ihr Einsatz unbedingt notwendig ist.
- d. Die geleistete tägliche Arbeitszeit ist zu erfassen; Artikel 73a der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz ist nicht anwendbar.

<sup>2</sup> Betroffen sind erwachsene Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

<sup>1</sup> SR 822.112

<sup>2</sup> SR 822.111

- 
- a. Sie verfügen über spezifische Fähigkeiten, die für das Unternehmen oder für die erfolgreiche Durchführung der unter Buchstabe d aufgeführten Projekte unerlässlich sind.
  - b. Sie verfügen bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie und können ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selbst festlegen.
  - c. Sie sind gemäss einem dokumentierten Mitarbeiterbeteiligungsplan am Unternehmen beteiligt. Diese Beteiligung ist angemessen in Bezug auf den Anteil an dem Unternehmen oder auf den Marktwert der Anteile und entspricht den üblichen Ansätzen, der Maturität sowie der Finanzierungsphase des Unternehmens.
  - d. Sie sind in zeitlich befristeten und termingebundenen Projekten tätig:
    - 1. im Rahmen einer internationalen Zusammenarbeit mit insbesondere unterschiedlichen Arbeitszeiten der beteiligten Personen; oder
    - 2. in vorübergehenden Phasen, die für den Fortbestand des Unternehmens oder für die Markteinführung eines bestimmten Produktes, Produktbestandteiles oder einer bestimmten Dienstleistung von entscheidender Bedeutung sind.

<sup>3</sup> Als Jungunternehmen (Start-ups) im Sinne dieses Artikels gelten Aktiengesellschaften, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie sind technologiegetrieben, befinden sich in der Entwicklungsphase und weisen ein skalierbares Geschäftsmodell auf.
- b. Ihre Gründung liegt nicht länger als fünf Jahre zurück oder nicht länger als zehn Jahre, wenn das Unternehmen noch keinen positiven Geldfluss aus operativer Tätigkeit erzielt hat.
- c. Sie entwickeln innovative, wissensintensive Produkte oder Dienstleistungen.
- d. Sie durchlaufen in der Regel mehrere Finanzierungsphasen, die überwiegend durch Risikokapital gesichert sind.

<sup>4</sup> Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach diesem Artikel beschäftigen, haben den Mitarbeiterbeteiligungsplan, das Aktienbuch und die individuellen Vereinbarungen sowie ein Verzeichnis der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die von dem Beteiligungsplan profitieren, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten.

<sup>5</sup> Sie müssen unter Mitwirkung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder deren Vertretung im Betrieb Präventionsmaßnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes treffen, die insbesondere die psychosozialen Risiken abdecken.

## II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

